



Brüssel, den 6. November 2018
(OR. en)

13902/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0341(NLE)**

**SCH-EVAL 218
FRONT 384
COMIX 611**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 6. November 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13281/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Kroatien** erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden (**erneuter Besuch**)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Kroatien erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden (erneuter Besuch), den der Rat auf seiner Tagung am 6. November 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der Mängel, die 2017 bei der Evaluierung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Kroatien erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden (erneuter Besuch)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Kroatien gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der neuen Mängel, die während des 2017 im Rahmen der Schengen-Evaluierung durchgeführten erneuten Bewertungsbesuchs zum Außengrenzenmanagement festgestellt worden sind, sowie zur Beseitigung einiger noch bestehender Mängel (im Bereich des integrierten Grenzmanagements und des Managements der Luft- und Landaußengrenzen), die während des Bewertungsbesuchs im Jahr 2016 festgestellt worden waren (unter Bezugnahme auf die entsprechende Empfehlung). Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2018) 6372 einen Bericht mit den Ergebnissen und Bewertungen sowie den während der Evaluierung festgestellten Mängeln an.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das kroatische Grenzmanagement-Informationssystem (National Border Management Information System – NBMIS) wurde in der Weise aktualisiert, dass Grenzschutzbeamte in der ersten Kontrolllinie jetzt Zugang zu den vollständigen erweiterten Fluggastdatensätzen (API) sowie zu den Analyseergebnissen haben, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Darüber hinaus hat die kroatische Grenzpolizei in das NBMIS ein automatisches Meldesystem integriert, das auch die Möglichkeit bietet, alle Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Dokumentenprüfungen und Datenbankrecherchen sowie API-Daten, für weitere Verfahren in der zweiten Kontrolllinie zur Verfügung zu stellen. Diese Verbesserungen werden als gute Praxis betrachtet.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Erfüllung aller für die Einhaltung des Schengen-Besitzstands erforderlichen Voraussetzungen zukommt, insbesondere in Bezug auf Personalausstattung und die Kapazitäten zur Überwachung der Landgrenzen, sollten folgende Empfehlungen vorrangig umgesetzt werden: 5 und 18 (Personalausstattung), 13, 14, 15 und 20 (Überwachung der Landgrenzen).
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Kroatien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen –

EMPFIEHLT:

Kroatien sollte

Integriertes Grenzmanagement

1. die Projekte zur Weiterentwicklung der Strategie für ein integriertes Grenzmanagement fortführen und erforderlichenfalls aktualisieren, insbesondere die Projekte zur Überwachung der Landgrenze zu Bosnien und Herzegowina und zu Montenegro, um das Niveau der Grenzkontrollen mit den Schengen-Anforderungen in Einklang zu bringen (*frühere Empfehlung 1*);

2. seine nationale Strategie für ein integriertes Grenzmanagement und den entsprechenden Aktionsplan im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 anpassen;
3. die bestehenden Notfallpläne auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in der Weise weiterentwickeln und aktualisieren, dass geklärt wird, wie und wann andere einschlägige nationale und europäische Kapazitäten und Instrumente genutzt werden und wie mit gefährdeten Gruppen umzugehen ist (*frühere Empfehlung 3*);

Personal und Ausbildung

4. die Zahl der Mitarbeiter, die mit der Durchführung praktischer Grenzkontrollaufgaben betraut sind, insbesondere die Zahl der an Landgrenzübergängen beschäftigten Mitarbeiter, weiter aufstocken, um zu Spitzenzeiten wirksame Grenzübertrittskontrollen durchführen zu können (*frühere Empfehlungen 4 und 10*);
5. die strukturellen (Dauer-)Planstellen bei der Grenzpolizei, die für Grenzkontrollaufgaben an der Grenze zu Serbien und zu Bosnien und Herzegowina bestimmt sind, besetzen;
6. die Zahl der Dauerplanstellen bei der Grenzpolizei für verschiedene Profile (Patrouillen, Hundeführer, Einsatzleiter usw.) regelmäßig im Rahmen des Ausbaus des Landgrenzenüberwachungssystems (Patrouillen, feste und tragbare technische Überwachungsgeräte, Luftfahrzeuge, Spürhunde für die Grenzüberwachung) anpassen;
7. mehr Spürhunde und Hundeführer für den Einsatz an Grenzübergangsstellen ausbilden, insbesondere zum Aufspüren von Personen, die in Fahrzeugen versteckt sind (*frühere Empfehlung 5*);
8. für den Einsatz von Spürhunden, technischen Überwachungssystemen, Patrouillen und Überwachungstaktiken zusätzliche Schulungen für Personal anbieten, das mit der operativen und taktischen Einsatzplanung für die Grenzüberwachung betraut ist (*frühere Empfehlung 5*);

9. regelmäßige Auffrischungssprachkurse für Grenzschutzbeamte organisieren, die ihre Grenzschutzausbildung bereits abgeschlossen haben (*frühere Empfehlung 11*);
10. das Konzept der Ausbildung am Arbeitsplatz im Bereich der Überwachung der Landgrenzen unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren an den kroatischen Flughäfen verstärkt und systematisch anwenden; die Ausbilder auf lokaler Ebene (Multiplikatoren) geplant und systematisch einsetzen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Bereich Grenzüberwachungstaktik, Auffrischkurse erhält;

Risikoanalyse

11. ausreichend Zeit für die Entwicklung von Analyseprodukten sowie für zusätzliche Schulungen zur Risikoanalysemethode (Common Integrated Risk Analysis Methodology CIRAM 2.0) für alle an der Risikoanalyse beteiligten Personen (auf regionaler und lokaler Ebene) einräumen, um eine hohe Kapazität, hohe Kompetenz und gute Qualität von Analyseprodukten zu gewährleisten (*frühere Empfehlungen 6, 7, 60, 74 und 80*);

Überwachung der Landgrenzen

12. das Konzept für die Überwachung der Landgrenzen der Republik Kroatien durch bessere Berücksichtigung neuer Fähigkeiten und Konkretisierung des Konzepts der nationalen, regionalen und lokalen Koordinierungsstellen weiterentwickeln, um eine stärker integrierte Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Aktualisierung der regionalen und lokalen Pläne für die Überwachung der Außengrenzen mit dem Konzept im Einklang steht (*frühere Empfehlungen 87 und 89*);
13. die Straßen, die die Staatsgrenze zu Bosnien und Herzegowina überqueren und die nicht als Grenzübergangsstellen festgelegt sind, endgültig sperren; zur Prävention und Abschreckung unbefugter Grenzübertritte die Grenze mit sichtbaren Zeichen markieren, ungeachtet des Verfahrens zur Feststellung und Festlegung des Grenzverlaufs; den Zugang zur Grenze von Kroatien aus mit physischen Barrieren sperren, unabhängig davon, ob die Straße von Bosnien und Herzegowina aus blockiert wurde (*frühere Empfehlung 90*);

14. ein zuverlässiges technisches Überwachungssystem entlang der gesperrten Straßen installieren, um potenzielle illegale Grenzübertritte frühzeitig zu erkennen; ständige Kapazitäten vorhalten, um Personen, die die Grenze illegal über eine gesperrte Straße überqueren oder dies versuchen, aufzuspüren, zu identifizieren und in Gewahrsam zu nehmen (*frühere Empfehlung 90*);
15. die Kapazitäten zur Überwachung der Landgrenzen ebenso wie die Lageerfassung weiter verbessern durch: prioritäre Umsetzung der bestehenden Pläne für integrierte technische Überwachungssysteme auch entlang der Grenze zu Bosnien und Herzegowina und zu Montenegro; Erhöhung der Zahl der mobilen Thermo-Vision-Fahrzeuge/bordgestützten Überwachungskapazitäten und entsprechende Anpassung der Grenzüberwachungstaktiken (*frühere Empfehlung 91*);
16. eine effiziente Nutzung der Schengen-Busse für Grenzübertrittskontrollen und Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen;
17. die Kapazitäten für die Luftunterstützung weiter aufstocken und die Luftunterstützung auch für die Überwachung der Grenze zu Bosnien und Herzegowina und zu Montenegro nutzen, um eine erhöhte Reaktionsfähigkeit in Bezug auf die gesamte Außengrenze Kroatiens zu gewährleisten (*frühere Empfehlung 92*);
18. die Zahl der ausgebildeten Spürhunde und Hundeführer dringend erhöhen, um sicherzustellen, dass mindestens ein Hundeführer und ein Hund (aus den Grenzpolizeiresourcen) je Schicht in jeder Polizeidienststelle, die für die Grenzüberwachung zuständig ist, verfügbar sind; die verfügbaren Schulungsinstrumente der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Handbücher für den Umgang mit Spürhunden umfassend nutzen (*frühere Empfehlung 94*);
19. dafür sorgen, dass das derzeitige Modell eines integrierten und synchronisierten (gemeinsamen) Grenzüberwachungssystems (Patrouillensystems), das an der bosnisch-herzegowinischen Grenze genutzt wird, vollständig den Schengen-Anforderungen entspricht;

20. die praktische Anwendung des Konzepts der "besonderen Grenzübergangsstellen" mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 über den kleinen Grenzverkehr in Einklang bringen durch: regelmäßige Überwachung aller für den kleinen Grenzverkehr genutzten Übergangsstellen mithilfe eines zuverlässigen technischen Systems, das eine ständige Überwachung sicherstellt (z. B. Installierung von mit einem Alarmsystem ausgestatteten (Infrarot-)Kameras in allen Bereichen von Übergangsstellen), um eine frühzeitige Warnung bei allen Grenzübertritten zu ermöglichen, sowie mithilfe von häufigen Patrouillengängen an diesen Übergangsstellen; kontinuierliche Bereitstellung von Kapazitäten, um Personen, die die Grenze illegal über diese Übergangsstellen überqueren oder dies versuchen, aufzuspüren, zu identifizieren und in Gewahrsam zu nehmen; Stichprobenkontrollen bei Personen und Fahrzeugen an den Übergangsstellen (mit Aufzeichnungen über diese Kontrollen);
21. die Zahl der Übergangsstellen und ihre Öffnungszeiten in allernächster Zeit reduzieren, um den Ausnahmecharakter von Vereinbarungen dieser Art im Sinne der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr zu wahren, und alle Übergangsstellen abschaffen, die nicht genutzt werden und für die keine Grenzübertrittsgenehmigungen für bosnisch-herzegowinische und kroatische Staatsangehörige ausgestellt wurden;

Landgrenzübergangsstellen

22. eine angemessene persönliche Kommunikation zwischen den Grenzschutzbeamten an den Straßengrenzübergängen und den Fahrzeuginsassen beim Grenzübertritt zur ordnungsgemäßen Identifizierung dieser Reisenden sicherstellen (*frühere Empfehlung 19*);
23. die Schulung für an den Landgrenzübergängen tätige Grenzschutzbeamte in Bezug auf die Dokumentenprüfung intensivieren;
24. die Überwachung des Grenzübergangs Vitaljina und seiner Umgebung mit Hilfe eines (mobilen) technischen Überwachungssystems zur Erkennung unbefugter Grenzübertritte während der Zeit des Wiederaufbaus der Grenzübergangsstelle verbessern;
25. die notwendige Infrastruktur für gründliche Fahrzeugkontrollen bei der Einreise an der Grenzübergangsstelle Jasenovac bereitstellen;

26. die unbefugte Beobachtung der Computerbildschirme der Grenzschutzbeamten in den Kontrollkabinen am Grenzübergang Jasenovac, insbesondere in den Kontrollkabinen, die für Grenzübertrittskontrollen von Busfahrgästen eingesetzt werden, verhindern;

Grenzübergangsstellen der Luftgrenzen

27. Grenzübertrittskontrollen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399 über den Schengener Grenzkodex durchführen, insbesondere im Hinblick auf die Mittel zum Lebensunterhalt und die Aufenthaltsdauer (*frühere Empfehlung 13*);
28. sicherstellen, dass von allen Nicht-EU-Flügen einschließlich El-Al-Flügen die erweiterten Fluggastdaten vorliegen (*frühere Empfehlung 21*);
29. sicherstellen, dass für alle Tätigkeiten und Verfahren in der zweiten Kontrolllinie an den Flughäfen Zagreb, Dubrovnik und Zadar professionelle Dolmetscher zur Verfügung stehen (*frühere Empfehlung 54*);
30. für den Fall, dass der neue Terminal am Flughafen Split bis zum Beitritt zum Schengen-Raum noch nicht fertig ist, dafür sorgen, dass ein klarer Plan für die Abflugzone vorliegt (*frühere Empfehlung 56*);
31. mit den erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen dafür sorgen, dass am Flughafen Split die Grenzübertrittskontrollen bei der Einreise nicht umgangen werden, und am Flughafen Zagreb beispielsweise durch die Bereitstellung ähnlicher Kontrolleinrichtungen wie bei der Einreise sicherstellen, dass sich niemand den Ausreisekontrollen entziehen kann (*frühere Empfehlung 56*);
32. im Falle der Einreiseverweigerung gegenüber Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf Freizügigkeit haben, dafür sorgen, dass den Betroffenen die Gründe für die Entscheidung über die Einreiseverweigerung gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG genau und umfassend mitgeteilt werden;

33. dafür sorgen, dass bei von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, die mit einem Speichermedium im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates versehen sind, die Authentizität der Daten auf dem Chip gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a letzter Satz des Schengener Grenzkodex geprüft wird;
34. die fachspezifische Schulung für Dokumentenexperten am Flughafen Zagreb erweitern, um eine ausreichende Anzahl von Dokumentenexperten in der zweiten Kontrolllinie zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass bei allen Schichten Fachkräfte für Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie (einschließlich Registrierung und Verweisung von Asylsuchenden) und für die Erkennung ge- oder verfälschter Dokumente zur Verfügung stehen (*frühere Empfehlung 60*);
35. sicherstellen, dass Visa im Einklang mit den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) nur in Ausnahmefällen an der Grenze erteilt werden (auch im Falle von Seeleuten) und dass geprüft wird, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, einschließlich des Umstands, dass es dem Antragsteller nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen; den Kenntnisstand der Grenzschutzbeamten in Bezug auf die Visumerteilung verbessern (*frühere Empfehlung 66*);
36. die Zahl der Grenzschutzbeamten am Flughafen Dubrovnik während der Hauptreisezeit erhöhen, um effiziente Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten, und auch die Zahl der für die zweite Kontrolllinie ausgebildeten Grenzschutzbeamten erhöhen, damit eine ausreichende Zahl von Grenzschutzbeamten in der Lage ist, bei Bedarf Kontrollaufgaben in der zweiten Linie zu übernehmen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
